



Verein GesundheitPur

Verein zur Förderung
eines ganzheitlichen und menschenzentrierten
Gesundheitswesens

Statuten

Alle in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

A Begriffsdefinitionen

Begriffsdefinitionen, die für dieses Dokument gelten

Ganzheitliche Medizin

In der *ganzheitlichen Medizin* sind alle präventiven, kurativen und palliativen Methoden der Förderung der Gesundheit und Verbesserung der Lebensqualität aus den Bereichen Schulmedizin, Komplementär- und Alternativmedizin inbegriffen. Sie stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Die offene Methodenvielfalt gründet auf einer klaren gemeinsamen Haltung: Der Mensch und nicht die Krankheit steht im Mittelpunkt. Das Wohl und die Bedürfnisse der Betroffenen und des Umfelds werden aufmerksam wahrgenommen und bei der ganzheitlichen Gesundheitsbegleitung berücksichtigt. Dabei richten sich die Gesundheitsbegleiter an den Gesetzmässigkeiten von Gesundheit, Krankheit und Heilung aus und berücksichtigen alle Ebenen des Menschseins.

Den Gesundheitsbegleitern wird grundsätzlich Vertrauen geschenkt. Sie stehen damit in einer hohen Selbstverantwortung und -verpflichtung gegenüber sich selber und dem Gegenüber. Sie achten die Würde und die Autonomie der Betroffenen. Sie kennen und fördern die eigenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen und anerkennen die eigenen Grenzen.

Die im Dienst dieser ganzheitlichen Medizin tätigen Menschen achten selbstreflektiert und gewissenhaft auf eine voreinander respektvolle und kooperative Haltung in der Zusammenarbeit. Darin fördern sie aktiv eine Kultur des wertschätzenden Umgangs miteinander bei gleichzeitiger Wahrhaftigkeit.

Schulmedizin

Medizin, die ärztliche Diagnose und Therapie nach etablierten anerkannten Methoden bezeichnet, wie sie an den medizinischen Hochschulen gelehrt wird.

Komplementär- und Alternativmedizin

Unter Komplementär- und Alternativmedizin wird ein breites Spektrum von Disziplinen und Behandlungsmethoden zusammengefasst, die auf anderen Modellen der Entstehung von Krankheiten und deren Behandlung basieren als jene der Schulmedizin. Das gemeinsame darin, sind die Berücksichtigung von Körper, Geist, Seele, das Umfeld des Menschen und die Förderung der Selbstheilungskräfte.

B Credo

GesundheitPur ist ein Verein in Obwalden, getragen von Menschen, die ein ganzheitliches und menschenzentriertes Gesundheitswesen fördern und unterstützen.

Wir sehen den **Menschen im Mittelpunkt** und nicht die Krankheit. Unsere Haltung ist offen, unvoreingenommen und ausgerichtet an der Natur des Menschen. Wir setzen uns für eine *ganzheitliche Medizin*¹ ein, welche die Betroffenen darin unterstützt, die ihren Bedürfnissen entsprechende Behandlungsmethode frei zu wählen und in welcher die Qualitäten aller Heilmethoden gebührend gewürdigt werden.

C Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Zweck und Sitz

1.1 Unter dem Namen **GesundheitPur** besteht ein gemeinnütziger nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz in Sarnen OW mit unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

2.1 Förderung eines ganzheitlichen und menschenzentrierten Gesundheitswesens.

2.2 Förderung von Wissens- und Bewusstseinerweiterung um die Gesetzmässigkeiten von Gesundheit, Krankheit und Heilung.

2.3 Förderung des interprofessionellen Dialogs, der Vernetzung und der respektvollen Zusammenarbeit aller Akteure im Gesundheitswesen.

Art. 3 Vereinsorgane

3.1 Es gibt folgende Vereinsorgane:

- Generalversammlung
- Vorstand

Art. 4 Finanzierung und Haftung

4.1 Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Vereinsaktivitäten und eigenen Projekten
- andere Einnahmen

4.2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

¹ Siehe Definition Ganzheitliche Medizin auf Seite 3

4.3 Die Mitglieder haften höchstens im Umfang des maximalen statuarischen Jahresbeitrages gemäss Art. 13 der Statuten.

4.4 Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

D Organisation

Art. 5 Generalversammlung (GV)

5.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

5.2 Die GV tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung des Vorstands zusammen.

5.3 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

5.5 Der Vorsitz der GV liegt ordentlich bei einem Vorstandsmitglied.

5.6 Eine ausserordentliche GV kann auf Begehren des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 6 Befugnisse der Generalversammlung

6.1 Die GV hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung und Änderungen der Statuten
- Genehmigung des GV-Protokolls, der Jahresrechnung (Décharge gegenüber dem Vorstand) und des Jahresberichtes
- Genehmigung des Jahresplanes und des Budgets
- Festlegung der Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien
- Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte und Anträge
- Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern

7.2 Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

7.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 8 (gestrichen)

Art. 9 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

9.1 Der Vorstand verpflichtet sich in besonderem Masse den Werten, der Ausrichtung und Zielsetzung, denen sich der Verein widmet und führt hauptverantwortlich die Vereinsgeschäfte im Sinne der Statuten.

9.2 Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten ist.

9.3 Das Erstellen und Verabschieden der Reglemente.

9.4 Der Vorstand kann Kommissionen zu bestimmten Zwecken einsetzen.

- 9.5 Der Vorstand kann alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Projekte durchführen, die den Vereinszweck erfüllen.
- 9.6 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern verpflichtet.
- Art. 10** (gestrichen)

E Mitgliedschaft

Art. 11 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Verfolgung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

- 11.1 Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern folgender Kategorien:
- a) **Aktiv-Mitglieder:** Alle tätigen Gesundheitsbegleiter, welche sich dem Vereinszweck unter Artikel 2 verpflichtet fühlen und ihn aktiv umsetzen
 - b) **Kollektivmitglieder:** Organisationen, Firmen und politische Organe, welche sich dem Vereinszweck unter Artikel 2 verpflichtet fühlen
 - c) **Gönner:** natürliche Personen, Familien, Vereine und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen möchten

- 11.2 Die Aufnahme erfolgt mittels Antragsformular.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

12.1 Aktiv-Mitglieder

- a) Sie sind wahl- und stimmberechtigt.
- b) Sie sind zuhanden der GV antragsberechtigt.

12.2 Kollektivmitglieder

- a) Sie sind mit einer Stimme wahl- und stimmberechtigt.
- b) Sie sind zuhanden der GV antragsberechtigt.

12.3 Gönner

- a) Sie sind nicht wahl- und stimmberechtigt.
- b) Sie sind zuhanden der GV nicht antragsberechtigt.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

- 13.1 Die Mitglieder achten die Werte und Ziele des Vereins und verpflichten sich, ihren Beitrag zur in den Statuten und Reglementen formulierten Aufgabe des Vereins zu leisten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane dahingehend aktiv zu unterstützen.
- 13.2 Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten.

Art. 14 (gestrichen)

Art. 15 (gestrichen)

Art. 16 (gestrichen)

Art. 17 Entscheidungskompetenzen

- 17.1 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der in Art. 11 genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er informiert den Antragssteller und die GV darüber.
- 17.2 Mitglieder, die Ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder deren Handlungen mit den Zielen und dem Zweck des Vereins unvereinbar sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 18 (gestrichen)

Art. 19 (gestrichen)

Art. 20 (gestrichen)

Art. 21 (gestrichen)

F Schlussbestimmungen**Art. 22 Änderungen der Statuten**

- 22.1 Änderungen der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Art. 23 Auflösung des Vereines

- 23.1 Für die Auflösung des Vereines ist eine GV einzuberufen.
- 23.2 Der Verein kann mit Beschluss von 2/3 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 23.3 Falls nach der Bezahlung aller Verbindlichkeiten noch Vereinsvermögen verbleibt, wird dieses an eine oder mehrere wohltätige Organisationen gemäss GV-Beschluss gespendet.

Art. 24 (gestrichen)

Art. 25 Gerichtsstand

- 25.1 Im Übrigen gilt das ZGB, Art. 60 - 79.
- 25.2 Gerichtsstand ist Sarnen.

Diese Version der Statuten ist über den Zirkularweg am 21.08.2023 angenommen worden.
--

Im Namen des Vereins

Susanna Schmaltz-Gredig, Aktuarin



Martin Schiewek Müller, Präsident